Schutzkonzept der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich

beschlossen durch das Presbyterium am ……



**Schutzkonzept des Ev. Gemeinde Weiden/Lövenich**

Inhalt

**Vorwort** Seite 2

1. **Leitbild** Seite 3
2. **Prävention** Seite 4

2.1 Durchgeführte Risikoanalyse Seite 4

2.2 Erweitertes Führungszeugnis Seite 4

2.3 Selbstverpflichtungserklärung Seite 5

2.4 Schulungen für alle Mitarbeitenden Seite 5

2.5 Sexualpädagogik in der Ev. Kinder und Jugendarbeit Seite 6

1. **Beschwerdemanagement** Seite 6

3.1 Beschwerdeverfahren Seite 7

1. **Krisenintervention** Seite 7

4.1 Vertrauenspersonen Seite 8

4.2 Interventionsteam Seite 8

* 1. Interventionsleitfaden bei dem Verdacht auf sexuelle Gewalt Seite 9
  2. Grafik Interventionsleitfaden Seite 10
  3. Meldepflicht und Meldestelle Seite 11
  4. StrafanzeigeSeite 12

1. **Kontaktdaten und Kooperationen** Seite 12

5.1Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und Fach- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt Seite 12-13

5.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls  
(§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet der 4 Kölner Kirchenkreise Seite 14-16

5.3 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche Seite 16

* 1. Hilfe und Unterstützung für Erwachsene Seite 16-17

1. **Anhänge**
2. Durchgeführte Risikoanalyse Seite 18-24
3. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII Seite 25
4. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII Seite 26
5. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Neben-/Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich" gemäß § 72a SGB VIII Seite 27
6. Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich Seite 28-29
7. Verdachtsstufen – Exkurs Seite 30
8. Interventionsleitfaden bei sexueller Gewalt Seite 31
9. Vorlage für einen Sachdokumentationsbogen und Reflexions- und Dokumentationsbogen Seite 32-33

**Vorwort**

Sexualität ist eine gute Gabe Gottes! Sie zu würdigen bedeutet für uns im Kirchenkreis Köln-Nord, in besonderem Maße dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen ihre Sexualität als eine einmalige, positive Lebenskraft erkennen und auch in dieser Hinsicht selbstbestimmt und geschützt leben können.

In der theologischen und religionspädagogischen Arbeit unseres Kirchenkreises halten wir es seit Langem für sehr wichtig, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu sensibilisieren und dafür stark zu machen, ihre Sexualität in ihren jeweils individuellen und unterschiedlichen Formen als eine wunderbare Gabe Gottes wahr- und anzunehmen. Unser dazu 2013 erstellter Leitfaden „Thema Sexualität, stärken-begleiten-informieren“ wird bis heute weit über den Kirchenkreis Köln-Nord hinaus nachgefragt und für die kirchliche Jugendarbeit genutzt.

Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in der Kirche den notwendigen Schutzraum zu bieten, setzt die notwendige Sensibilisierung und Information aller in der Kirche Mitarbeitenden voraus. Ein Schutzkonzept zur Prävention vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder sogar strafbare Handlungen halten wir auch aufgrund der schlimmen Erfahrungen in der Vergangenheit im kirchlichen Bereich für dringend notwendig. Unser Schutzkonzept enthält einen ausführlichen Maßnahmenkatalog, Interventionsleitfaden sowie wichtige Anschriften, an die sich Betroffene wenden können.

Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes werden wir immer wieder Schulungen anbieten und eine Feed-back-Kultur pflegen. Denn wir verstehen uns als eine lernende Organisation, die Partizipation ernst nimmt, zu Rückmeldungen ermutigt und neue Impulse und Einsichten aufnimmt.

Mit unserem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt leisten wir in unserer religionspädagogischen Arbeit und Fürsorge gegenüber Kindern und Jugendlichen einen weiteren wichtigen Beitrag dazu, dass sie bei uns eine Heimat finden, sich frei und sicher in unserem Kirchenkreis und unseren Kirchengemeinden bewegen und unsere Kirche mitgestalten können.

Ausdrücklich danken möchte ich allen, die an der Erstellung unseres Schutzkonzeptes beteiligt waren und an der Thematik auch weiterarbeiten werden, sei es durch die Mitgestaltung der Schulungen, durch hilfreiche Beratungen oder auch die Mitarbeit im Interventionsteam. Namentlich nennen möchte ich an dieser Stelle Anja Franke, die als Sexualpädagogin schon an unserer damaligen Broschüre „Thema Sexualität, stärken-begleiten-informieren“ wesentlich mitgearbeitet hat.

Unseren Kirchengemeinden wünsche ich nun stellvertretend für die gesamte Arbeitsgruppe wichtige, hilfreiche Impulse sowie Ermutigung für die Erarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte.

Köln, November 2021

Erstellung und Redaktion des Schutzkonzeptes:  
Dagmar Müller, Gitta Schölermann, Bernd Rininsland, Marga Stengelhofen, Frederik Stark, Claudia Günter

**1. Leitbild**

„Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm“  
(1. Johannes 4, 16).

Gottes Liebe und Zuwendungen allen Menschen weiterzusagen und sie in einem Leben in Gerechtigkeit und Solidarität zu ermutigen – das ist der Auftrag der Kirche. Dies ist unser Selbstverständnis in der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich.

Sexualität ist eine gute Gabe Gottes. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in seiner Vielfalt, solange gewahrt bleibt, dass niemand missbraucht, verletzt oder ausgebeutet wird. Es ist uns wichtig, dass Sexualität und auch sexuelle Gewalt nicht tabuisiert werden. Zugleich treten wir jeglicher Form von sexueller Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen entgegen. Wir wissen aber auch, dass es keinen absoluten Schutz vor sexueller Gewalt gibt. Deshalb verpflichten wir uns Standards zur Prävention zu setzen und einzuhalten. In der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich ist kein Platz für Täter\*innen, die sexuelle Gewalt oder Grenzüberschreitungen ausüben. Wir werden darum haupt-, neben-, und ehrenamtliche Mitarbeitende für dieses Thema sensibilisieren und schulen, um die Handlungsfähigkeit zu erhöhen. Transparenz und eine klare Kommunikation wirken präventiv.

Bei grenzüberschreitendem Verhalten handeln wir umgehend. Täter\*innen müssen mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Einen respektvollen Umgang mit allen Betroffenen stellen wir sicher.

Die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich bietet Schutzräume, in denen sich Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in einem sicheren Umfeld entwickeln und verweilen können.

Dafür setzen wir uns mit aller Kraft ein.

Die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich

**2. Prävention**

**2.1 Durchgeführte Risikoanalyse**

Die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich hat beschlossen, dass in allen Tätigkeitsfeldern der Kirchengemeinde, die Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene betreffen, Risikoanalysen nach den Empfehlungen der landeskirchlichen Broschüre „Schutzkonzepte praktisch“ durchgeführt werden sollen. Mögliche institutionelle Risiken für sexuelle Gewalt und Übergriffe sollen aufgedeckt und zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden, diese abzustellen oder zumindest zu minimieren.

Die durchgeführte Risikoanalyse (Anhang Seiten 18-24) enthält die wesentlichen Aspekte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und ist auf das jeweilige konkrete Tätigkeitsfeld zu beziehen. Konkrete Schutzmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil der Risikoanalyse.

Mit der Risikoanalyse beabsichtigen wir nicht, in unserer Kirchengemeinde und deren Veranstaltungen ein Klima des Misstrauens und der Angst zu schaffen, sondern nüchtern und realistisch mögliche Gefahren zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen ein klares Zeichen unserer Fürsorge gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu setzen und das Vertrauen in die Kirchengemeinde zu stärken.

**2.2 Erweitertes Führungszeugnis**

Als Kirche sehen wir uns in der Pflicht, den uns anvertrauten Personen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dazu gehört es zwingend zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzwahrung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen einhalten. Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII) vor. Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Dies gilt für Haupt - und Nebenamtliche je nach der Intensität ihres Kontaktes mit den Zielgruppen. Das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich überprüft die Notwendigkeit der Vorlage von erweiterten Führungszugnissen aller Haupt- und Nebenamtlichen.

Diese Maßnahme verstehen wir nicht als ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden, sondern als Ernstnehmen unserer besonderen Sorgfaltspflicht als Kirche gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Die Kosten der erweiterten Führungszeugnisse der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter\*innen übernimmt die Kirchengemeinde. Bei Bewerbungen ist das erweiterte Führungszeugnis Teil der Bewerbungsunterlagen. Kostenträger ist hier der\*die Bewerber\*in selbst.

Das Führungszeugnis eines\*einer Haupt- oder Nebenamtlichen (auch Pfarrer\*innen) wird durch die Personalabteilung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord eingesehen und eingetragen und/ oder zur Personalakte genommen. Nach 5 Jahren wird automatisch durch den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Nord ein Anforderungsschreiben für ein erweitertes Führungszeugnis von Haupt – und Nebenamtlichen ausgestellt.

Das Presbyterium beruft eine\*n Ehrenamtskoordinator\*in. Der/ die Ehrenamtskoordinator\*in überprüft die Notwendigkeit, bzw. die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen (ab 14 Jahren) je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen oder einer Gruppenleitungsfunktion. Die Wiedervorlage nach 5 Jahren muss durch den/die Ehrenamtskoordinator\*in gesichert werden. Das Anforderungsschreiben für das erweiterte Führungszeugnis wird durch den/ die Ehrenamtskoordinator\*in erstellt.

Bei Ehrenamtlichen wird Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen und ein Vermerk in der Ehrenamtskartei erstellt.

Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind in den Anhängen (Anhang Seite 25-26) aufgeführt.

**2.3 Selbstverpflichtungserklärung**

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen untereinander.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (Anhang Seite 28-29) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht alleine die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem\*der einzelnen Mitarbeitenden das präventive Vorgehen.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich tätigen haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der\*die Mitarbeitende.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei dem\* der Ehrenamtskoordinator\*in. Das andere Original erhält der\*die Ehrenamtliche.

In Ausschreibungen oder Anmeldebögen ist zu vermerken, dass alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung zum Zeitpunkt der Durchführung des Angebots unterschrieben haben und wo der Text eingesehen werden kann (z.B. Homepage).

**2.4 Schulungen für alle Mitarbeitenden**

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die über die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexueller Gewalt verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und acht Stunden.

Alle ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nehmen die Schutzkonzeptschulungen des Kirchenkreises Köln-Nord wahr. Die Intensivschulung ist auch Bestandteil der JuLeiCa.

Alle Teilnehmenden der Sexualpädagogikschulungen des Kirchenkreises Köln-Nord benötigen als Aufbauschulung lediglich die Basisschulung des Schutzkonzeptes.

Auch die Schulungen zur Prävention sexueller Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden.

Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen.

Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen durch den\*die Ehrenamtskoordinator\*in der Gemeinde vermerkt und dokumentiert.

Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte ist nach 5 Jahren verpflichtend.

**2.5 Sexualpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Gemeinde Weiden/ Lövenich**

Sexualpädagogisches Arbeiten liegt in der Tatsache begründet, dass Kinder und Jugendliche eine sexuelle Entwicklung durchlaufen, während derer sie, ebenso wie für andere Bereiche körperlichen, seelischen, kognitiven, sozialen und spirituellen Wachstums, der Unterstützung und freundlichen Begleitung durch Erwachsene bedürfen. Sexualität wird gelernt. Sexualität gehört zu einem Leben in Fülle. Nach evangelischem Verständnis ist Sexualität eine gute Gabe Gottes und gehört zum Menschen in jeder Phase seines Lebens. Das Gebot Jesu „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Aufklärung und Informationen und je nach Alter auch auf das selbstbestimmte Leben ihrer Sexualität. Diesem Recht auf Selbstbestimmung sind Grenzen durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit gesetzt.

Kinder und Jugendliche brauchen eine altersangemessene, sexualfreundliche Begleitung, die sie in ihren Erfahrungen im Umgang mit Bedürfnissen, Körperlichkeit, Beziehungen, geschlechtlicher Identität und Vielfalt wahr- und ernstnimmt. Diese Erfahrungen sind sexuelle Lernfelder: sie schaffen ein bestimmtes Körper- und Lebensgefühl und fördern die Beziehungs- und Liebesfähigkeit, die in der Sexualität Voraussetzung ist, um die eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und einzuhalten. So geht es beispielsweise auch um die Verbesserung der Sprachfähigkeit zu sexuellen Themen, denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann Wünsche und auch Grenzen kommunizieren. Es ist wichtig sich bewusst zu sein, dass das Aussparen des Themas Sexualität oder die einseitige Betonung der Warnung vor Gewalt oder Gefährdungen Menschen nicht stärkt, sondern das Gegenteil bewirkt. In den Präventionsbemühungen der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich geht es darum, die positive Kraft der Sexualität, die ihr vom Kern her innewohnt, zu nutzen, um Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenskompetenz zu stärken.

In diesem Sinne ist sexuelle Bildung ein Baustein der Prävention vor sexueller Gewalt und fester Bestandteil unseres Schutzkonzeptes.

**3. Beschwerdemanagement**

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexuelle Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von Kindern, Jugendlichen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen wird. Beschwerdewege müssen demnach niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob, Kritik und Beschwerden Beachtung finden und für alle Menschen einer Einrichtung transparent und zugänglich sind. Partizipation ist ein Grundpfeiler der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

In Fällen von Mitteilungen über sexuelle Gewalt ist immer von dem\*der Mitarbeitenden, dem\*der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

**3.1 Beschwerdeverfahren**

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der\*die Jugendliche, bzw. Schutzbefohlene sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerde wird innerhalb der Gemeinde geklärt.

Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.

Bei sexueller Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung der Beschwerde an die Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft und bei der Vorgesetzten bzw. dem Vorgesetzten.

In Absprache mit dem Kind oder der\*dem Jugendlichen und bei Fällen sexueller Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Erziehungsberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.

Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es, bzw. er/sie zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es, bzw. er/sie vertrauen kann.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexueller Gewalt sind insbesondere die landeskirchliche Ansprechstelle der EKiR, das Jugendamt der Stadt Köln, die Leitung der Familienberatung der Stadt Köln, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und zukünftig die geplante Unabhängige Ansprechstelle der EKD (s. Kapitel 5.1)

**4. Krisenintervention**

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt. Der Interventionsleitfaden muss allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden bekannt sein und ist von ihnen zu beachten.

Es wird unterschieden zwischen

* Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende einer Einrichtung oder eines Arbeitsbereiches (siehe weitere Ausführungen)
* Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen (§8a SGBVIII)
* Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen in der Peergroup (Jugendlicher und Kinder untereinander)

Im Falle eines Verdachts auf sexuelle Gewalt nutzt die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich das Krisenteam des Kirchenkreises Köln-Nord und nimmt Kontakt mit einer der Vertrauenspersonen auf.

**4.1 Vertrauenspersonen**

Im Falle eines Verdachtsfalls hat jede\*r in der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich die Möglichkeit die durch den Kirchenkreis Köln-Nord benannten Vertrauenspersonen zu kontaktieren, die in dessen Schutzkonzept veröffentlicht sind. Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen werden in der Gemeinde durch Veröffentlichung bekannt gemacht.

Der Evangelische Kirchenkreis Köln-Nord hat zwei weibliche und eine männliche Vertrauenspersonen benannt, an die sich jede bzw. jeder bei einem Verdacht von sexueller Gewalt wenden kann (siehe 5.1). Diese haben die Funktion eines „Lotsen im System“. Sie sind nicht für die Fallberatung verantwortlich. Dies ist Aufgabe der Fachberatungsstellen.

Zu ihren Aufgaben gehört es, für Betroffene erreichbar zu sein, deren Angaben aufzunehmen, über die weiteren Verfahrenswege zu informieren und zu beraten. Die Vertrauenspersonen können Hilfsangebote vermitteln. Sie sind mit erfahrenen Fachkräften und Fachberatungsstellen vernetzt und stehen im Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Sie nehmen an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

**4.2 Interventionsteam**

Das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Nord besteht zurzeit aus folgenden Personen:

1. Die Vertrauenspersonen:  
   Pfarrer Gebhard Müller, Katrin Reher, Margrit Siebörger-Kossow
2. Superintendent\*in: Markus Zimmermann
3. Jugendreferent\*in: Katrin Reher
4. Fachberatung, die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle: Marcel Thelen
5. Pressestelle EKV: Sammy Wintersohl

Die Gemeindeleitung und das Interventionsteam bestimmen Personen aus der Gemeinde, die im Verdachtsfall Teil des kirchenkreislichen Interventionsteams werden.

Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexuelle Gewalt bei der Vertrauensperson oder einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind oder den\*die anvertraute\*n Jugendliche\*n und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die\*den unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden zu beachten. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den\*die Vorgesetzte\*n des unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden sowie den\*die aufsichtführenden

Superintendent\*in vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Diese sogenannte Plausibilitätsprüfung geschieht im Interventionsteam und bewertet die Fakten und die Aussagen der Beteiligten, so dass eine Entscheidung über die Kategorisierung des Verdachtes fallen kann.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen in Absprache mit dem\*der fälschlich beschuldigten Mitarbeitenden vorzuschlagen und kann an Formulierungen für den\*die Vorgesetzten, den\*die aufsichtführenden Superintendent\*in und die Mitarbeitenden mitwirken.

**4.3 Interventionsleitfaden bei dem Verdacht auf sexuelle Gewalt**

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder sonstigen abhängigen Personen an einen\* eine Mitarbeitende\*n oder die Vertrauensperson, wendet sich diese\*r zur Mitteilung an den\*die Vorgesetzten des Arbeitsbereiches und informiert das Interventionsteam. Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem\*der Vorgesetzten in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Jegliche Information der Öffentlichkeit/Medien muss in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen.

Der Opferschutz hat besondere Priorität:

Eine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin ist in jedem Fall zu vermeiden. Das Kind, der\*die Jugendliche und der\*die Schutzbefohlene möchte Hilfe haben, aber nicht u.U. seine Familie oder sein soziales Umfeld verlieren. Deshalb sind Interventionen ausschließlich mit großem Bedacht, mit Behutsamkeit und mit Fachlichkeit und Unterstützung durch eine erfahrene Fachkraft durchzuführen. Das Kind, der\*die Jugendliche oder der\*die Schutzbefohlene bleiben Eigner\*innen des Prozesses. Das heißt alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren werden gemeinsam mit dem Kind, dem\*der Jugendlichen oder dem\*der Schutzbefohlenen getroffen.

Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten.

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Umsetzung, Hausverbot, Suspendierung) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV). Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine\*n Kirchenbeamt\*in, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Gegenüber Erwachsenen unter den Mitarbeitenden entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet

# **4.4 Interventionsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich**



.

**4.5**  **Meldepflicht und Meldestelle**

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Wir erwarten, dass in diesem Fall die haupt- und/oder ehrenamtlich Mitarbeitenden unverzüglich mit einer der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises in Kontakt treten. Die Vertrauenspersonen informieren dann sofort das Interventionsteam und die Ansprechstelle. Sollte sich im Zuge der Intervention herausstellen, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, müssen die hauptamtlichen Mitarbeitenden diesen Verdacht der Meldestelle melden. Im Falle von ehrenamtlich Mitarbeitenden kann dies auch durch die Vertrauensperson erfolgen.

Sollten sich haupt- und/ oder ehrenamtliche Mitarbeitende zur Einschätzung ihres Verdachts an ihre Vorgesetzten oder die Leitungsgremien wenden, werden sie auf die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises verwiesen und bei der Kontaktaufnahme unterstützt. Im Falle von Ehrenamtlichen kann bei begründetem Verdacht die Meldestelle auch durch die Vertrauensperson benachrichtigt werden. In diesem Fall ist die Meldepflicht erfüllt. Hauptamtliche Mitarbeitende müssen die Meldestelle selbst kontaktieren – nach Absprache mit der Vertrauensperson.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist\*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

**Kontaktdaten der Meldestelle:**

Telefonnummer: 0211 4562602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

**Kontaktdaten der Ansprechstelle:**

Telefonnummer: 0211 3610312

E-Mail-Adresse: claudia.paul@ekir.de

Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR

Graf-Recke-Str. 209a

40237 Düsseldorf

**4.6 Strafanzeige**

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich bei Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeug\*innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

In allen Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende geprüft, da die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich keine sexuelle Gewalt duldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht.

**5. Kontaktdaten und Kooperationen (Stand Juli 2021)**

**5.1 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und Fach- und Beschwerdestellen bei sexueller Gewalt**

Im Falle eines Verdachts von sexueller Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche oder unter Mitarbeitenden im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord sind die Vertrauenspersonen erste Ansprechpersonen. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit diesen Kontakt aufzunehmen. Sie kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Sie zu diesen.

Pfarrer Gebhard Müller 02272 2568

Jugendreferentin Katrin Reher 0221 82090-36

Synodalälteste Margit Siebörger-Kossow 02238 51901

Sollten die Vertrauenspersonen nicht zu erreichen oder eine andere Person gewünscht sein, sind auch die anderen Mitglieder des Interventionsteams oder der bzw. die Vorgesetzte des jeweiligen Arbeitsbereichs ansprechbar:

Weitere Mitglieder des Interventionsteams:

1. Superintendent\*in: Markus Zimmermann

Telefon 0221 82090-56 E-Mail: markus.zimmermann@ekir.de

1. Jugendreferent\*in: Katrin Reher

Telefon 0221 82090-36 E-Mail: katrin.reher@ekir.de

1. Fachberatung, die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle, Marcel Thelen

Telefon 0221 2577461 E-Mail: [beratungsstelle@kirche-koeln.de](mailto:beratungsstelle@kirche-koeln.de)

1. Pressestelle EKV, Sammy Wintersohl

Telefon 0221 33 82-116 E-Mail: sammy.wintersohl@kirche-koeln.de

Eine Meldung kann auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul  
Graf-Recke-Straße 209 a  
(Eingang Altdorferstr.)  
40237 Düsseldorf  
Telefon 0211 3610312  
E-Mail: [beratung.hauptstelle@ekir.de](mailto:beratung.hauptstelle@ekir.de)

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb der Evangelischen Gemeinde Weiden/ Lövenich und außerhalb der Ev. Kirche beim Jugendamt der Stadt Köln, bei der Leitung der Städtischen Familienberatung Köln, bei einer Fachberatungsstelle anderer Träger oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Jugendamt der Stadt Köln:

Herr Klaus-Peter Völlmecke, stellv. Leiter

Telefon 0221 221-24886

Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln:

Herr Andreas Hamerski, Leiter

Telefon 0221 221-29053

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin

Hilfetelefon (bundesweit)

Telefon 0800 2255530

Fax 030 1855541555

www.beauftragter-missbrauch.de

**6.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet der 4 Kölner Kirchenkreise**

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tunisstraße 3

50667 Köln

Telefon 0221 2577461

E-Mail: [beratungsstelle@kirche-koeln.de](mailto:beratungsstelle@kirche-koeln.de)

Familienberatungsstelle der Christlichen Sozialhilfe Köln e.V.  
Knauffstraße 14

51063 Köln

Telefon 0221 6470931

E-Mail: [familienberatung@csh-koeln.de](mailto:familienberatung@csh-koeln.de)

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen  
Steinweg 12

50667 Köln

Telefon 0221 2051515

E-Mail: [info@efl-koeln.de](mailto:info@efl-koeln.de)

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen  
Friedrich-Ebert-Ufer 54

51143 Köln

Telefon 02203 52636

E-Mail: [info@efl-porz.de](mailto:info@efl-porz.de)

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder

Rathausstraße 8

51143 Köln

Telefon 02203 55001

E-Mail: [eb-porz@caritas-koeln.de](mailto:eb-porz@caritas-koeln.de)

Internationale Familienberatung Mittelstraße 52-54

50672 Köln

Telefon 0221 925843-0

E-Mail: [ifb.koeln@caritas-koeln.de](mailto:ifb.koeln@caritas-koeln.de)

- Außenstellen –

Caritas-Zentrum Meschenich Brühler Landstraße 425

50997 Köln

Caritas-Zentrum Kalk (wg. Umbau bis auf weiteres geschlossen)

Bertramstraße 12-22

51103 Köln

Katholische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Arnold-von-Siegen-Straße 5

50678 Köln

Telefon 0221 60608540

E-Mail: [sekretariat@beratung-in-koeln.de](mailto:sekretariat@beratung-in-koeln.de)

Kinderschutz-Zentrum Bonner Straße 151

50968 Köln

Telefon 0221 7777-0

E-Mail: [info@kinderschutzbund-koeln.de](mailto:info@kinderschutzbund-koeln.de)

- Außenstelle -Kalker Laden

Kalker Hauptstraße 214

51103 Köln

Schulpsychologischer Dienst

-Zentrale-

Willy-Brandt-Platz 3

50679 Köln

Telefon 0221 221-29001 oder 0221 221-29002

- Zweigstellen – Innenstadt Schaevenstraße 1a 50676 Köln

Telefon 0221 221-24923

Ehrenfeld Helmholtzstraße 76

50825 Köln

Telefon 0221 9542963-0

Chorweiler  
Florenzer Straße 32

50765 Köln

Telefon 0221 8887773-0

Kalk

Rolshovener Straße 11

51105 Köln

Telefon 0221 221-31090

Mülheim

Buchheimer Straße 64-66

51063 Köln

Telefon 0221 221-29480

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Milchborntalweg 4

51429 Bergisch Gladbach

Telefon 02204 54004

E-Mail: [beratungsstelle-bensberg@kirche-koeln.de](mailto:beratungsstelle-bensberg@kirche-koeln.de)

Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.  
Bensberger Straße 133

51469 Bergisch Gladbach

Telefon 02202 39924

E-Mail: [info@kunderschutzbund-rheinberg.de](mailto:info@kunderschutzbund-rheinberg.de)

Katholische Erziehungsberatung e.V.  
Paffrather Straße 7-9

51465 Bergisch Gladbach

Telefon 02202 35016

E-Mail: [info@erziehungsberatung.net](mailto:info@erziehungsberatung.net)

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene  
Blindgasse 6

50226 Frechen

Telefon 02234 17025

E-Mail: [beratungsstelle-frechen@kirche-koeln.de](mailto:beratungsstelle-frechen@kirche-koeln.de)

Erziehungs- und Familienberatung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene  
Alte Kölner Straße 44

50259 Pulheim

Telefon 02238 808118

E-Mail: [ursula.dembski@pulheim.de](mailto:ursula.dembski@pulheim.de)

Erziehungs- und Familienberatung im IBZ der Stadt Bergheim  
Bethlehemer Straße 9-11

50126 Bergheim

Telefon 02271 89111

E-Mail: [ibz@bergheim.de](mailto:ibz@bergheim.de)

Caritas- Erziehungs- und Familienberatungsstelle Kerpen  
Kölner Str. 15

50171 Kerpen

Telefon 02237 6380050

E-Mail: [familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de](mailto:familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de)

Familien- und Erziehungsberatung  
Kölner Straße 40

50389 Wesseling

Telefon 02236 39470

E-Mail: feb@wesseling.de

**5.3 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon  
„Nummer gegen Kummer“ wenden:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr

[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

**5.4 Hilfe und Unterstützung für Erwachsene**

Bei Fragen zum Thema oder bei der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wenden:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten:  
Mo. und Mi.: 9 bis 14 Uhr; Di. und Fr.: 16 bis 21 Uhr; So.: 15 bis 20 Uhr

[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)

**7. Anhänge**

**1. Risikoanalyse**

**1.1 Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich**

**a. Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer/m Gemeinde/Kirchenkreis?**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **JA** | **NEIN** |  |  | **JA** | **NEIN** |
| Krabbelgruppen | x |  | Kinderfreizeiten | x |  |
| Kinderkirche |  | x | Jugendfreizeiten | x |  |
| Kinderbibelwoche/ Tage | x |  | Offene Arbeit | x |  |
| Kinder- / Jugendchor |  | x | Projekte, z.B. Kinder und Jugend | x |  |
| Kinder- / Jugendorchester |  | x | Finden Übernachtungen statt? | x |  |
| Jugendkirche |  | x | Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden? | x |  |
| Konfirmandengruppen | x |  |
| Hausaufgabenhilfe | x |  | Schulungen | x |  |
| Kinder- / Jugendpatenschaften |  | x | Kontaktstunden | x |  |
| Kindergruppen | x |  | Taufseminare | x |  |
| Jugendgruppen | x |  | Schulgottesdienste | x |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **JA** | **NEIN** |
| Kinder unter 3 Jahren | x |  |
| Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf |  | x |
| Kinder / Jugendliche mit Behinderung | x |  |
| Erwachsene mit Behinderung | x |  |
| Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung | x |  |
| Menschen mit Sprachbarrieren | x |  |

**b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?**

**Welche Risiken können daraus entstehen?**

* Fehlende Mitteilungs- Ausdrucksmöglichkeit bei Teilnehmenden im Cafe i.
* Instabile häusliche Verhältnisse

**Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:**

* Schutzkonzept in verschiedenen Sprachen erstellen und Aushängen
* Dolmetscher für den Ernstfall
* Sensibilisierung der Geflüchteten

**Bis wann muss das behoben sein?** **Wer ist dafür verantwortlich?**

* Regelmäßige Überprüfung **∙** Jede\*jeder in Leitungsfunktion

**1.2 RÄUMLICHKEITEN**

1. **Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?**

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeindehaus | x |
| Jugendräume | x |
| Kirche | x |
| Räume des Verwaltungsverbandes |  |
| Jugendherbergen/Bildungsstätten | x |
| Schulen / Turnhallen |  |
| Diverse andere Örtlichkeiten im öffentlichen Raum |  |
|  |  |

1. **Räumliche Gegebenheiten / Innenräume**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **JA** | **NEIN** |
| Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)? | x |  |
| Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können? | x |  |
| Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“? | x |  |
| Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen? |  | x |
| Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten  ( z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)? |  | x |
| Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?  (Anmerkung der Arbeitsgruppe: Nicht immer und überall) | x |  |
|  |  |  |

1. **Außenbereich**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **JA** | **NEIN** |
| Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück? | x |  |
| Ist das Grundstück von außen einsehbar? |  | x |
| Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? | x |  |
| Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)? | x |  |
| Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? | x |  |

**Welche Risiken können daraus entstehen?**

* Teilnehmer\*innen können sich aus den Situationen entziehen
* Unerlaubte Kontaktaufnahme durch Fremde
* Kontrollverlust durch das Team
* Unklarheit und Unsicherheit

**Maßnahmen zur Abwendung:**

* Alle nichtgenutzten Räume sind verschlossen
* Kinder und Jugendliche betreten Keller auch bei Bedarf von Material nicht. Nur in Begleitung von mehreren Erwachsenen und in der Gruppe.
* Kinder nicht ohne Aufsicht (Teamer\*innen, die geschult wurden) draußen aufhalten lassen
* Keiner bleibt allein - Gruppen
* Buschwerk soll niedrig gehalten werden – Aachener Straße

**Wer ist dafür verantwortlich?**

* Haupt – und Ehrenamtliche

**Bis wann muss das behoben sein?**

* Zeitnah nach Beschluss des Schutzkonzeptes durch das Presbyterium
* Halbjährliche Überprüfung der Einsehbarkeit des Grundstücks und des Buschwerkes durch den Küster

**1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **JA** | **NEIN** |
| Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexueller Gewalt? |  | x |
| Haben wir ein Präventionskonzept? |  | x |
| Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen? |  | x |
| Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexueller Gewalt aufgenommen? | x |  |
| Wird das Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“ bei Projektplanungen im Team aufgenommen? | x |  |
| Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende? | x |  |
| Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert? | x |  |
| Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter/Presbyterinnen) zum Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“? | x |  |
| Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“? | x |  |
| Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“? | x |  |
| Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung? | x |  |
| Sind Zuständigkeiten verlässlich und klar geregelt? |  | x |
| Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über das Schutzkonzept des Kirchenkreises informiert? |  | x |
| Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?  Anmerkung der Arbeitsgruppe: das Thema wird in Schulungen besprochen. Grundlage ist das sexualpädagogische Konzept des Kirchenkreises, das die Themen Nähe und Distanz reflektiert. | x |  |
| Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? | x |  |
| Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität? | x |  |
| Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.? |  | x |
| Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement? |  | x |
| Gibt es Social-Media-Guidelines? |  | x |
| Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur? | x |  |
| Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?  Anmerkung der Arbeitsgruppe: dabei muss darauf geachtet werden, dass Beziehungen nicht die Sachthemen überlagern oder Beziehungsstrukturen den Blick trüben. |  | x |
| Gibt es eine Regelung zum Verfahren zur Rehabilitation von Mitarbeitenden, Pfarrer\*innen und Ehrenamtlichen bei unbegründeten Verdächtigungen? |  | x |
| Gibt es ein Diensthandy für alle Mitarbeitenden? |  | x |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Welche Risiken können daraus entstehen?**

* Durch unklare Regelungen entstehen unklare Vorgehensweisen
* Innergemeindlich Maßnahmen sind nicht klar geregelt
* In einer unklaren Situation sind die Betroffenen hilflos
* Schnelle Aufklärung und Reaktion ist nicht möglich
* Verunsicherung der Teamer\*innen, wohin sie sich wenden sollen
* Gefahr der Vorverurteilung besteht – Problem mit Rehabilitation im Falle der Unschuld
* Gefahr des Informationsflusses an ungeeigneter Stelle

**Maßnahmen zur Abwendung:**

* Strukturen schaffen
* Ansprechpersonen benennen
* Kontaktinformationen veröffentlichen und in den Räumen aushängen (in mehreren Sprachen)
* Schutzkonzept wird allen zugänglich gemacht
* Schulungen und Fortbildung der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen
* Kommunikation und Information wird gepflegt
* Notfallnummern der Stadt Köln in den Gemeindebrief

**Wer ist dafür verantwortlich?**

* Presbyterium
* Mitarbeitenden der jeweiligen Gruppen
* Notfallnummern – Delegierte\*r für Öffentlichkeitsarbeit
* Gemeindebriefredaktion

**Bis wann muss das behoben sein?**

* Mit Verabschiedung des Schutzkonzeptes durch das Presbyterium

**Zur Wiedervorlage:**

* Regelmäßige Überprüfung der Notfallnummern
* Liste der Vorlage erw. Führungszeugnis Ehrenamtlicher und Schulungsnachweise

**1.4 KONZEPT**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **JA** | **NEIN** |
| Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? | x |  |
| Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? | x |  |
| Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden? |  | x |
| Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende? |  | x |
| Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen? | x |  |
| Wird sexuell übergriffige Sprache toleriert? |  | x |
| Wird jede Art von Kleidung toleriert? |  | x |
| Ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter definiert? | x |  |
| Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden? |  | x |
| Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept? | x |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Welche Risiken können daraus entstehen?**

* Unklarheit für Teilnehmer\*innen bei mangelnder Kommunikation

**Maßnahmen zur Abwendung:**

* Gute Information und Kommunikation

**Wer ist dafür verantwortlich?**

* Die jeweiligen Gruppenleitungen

**Bis wann muss das behoben sein?**

**Zur Wiedervorlage:**

* Überprüfung Schutzkonzept

**1.5 ZUGÄNGLICHKEIT DER INFORMATIONEN**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **JA** | **NEIN** |
| Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kindesschutzes informiert. |  | x |
| An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt. | x |  |
| Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden. | x |  |
| Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)? |  | x |
| Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)? |  | x |
| Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind? |  | x |
| Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind? |  | x |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Welche Risiken können daraus entstehen?**

* s.o.

**Maßnahmen zur Abwendung:**

* Aufstellung von Regelwerk
* Beschwerdewege
* Handlungsplan
* Informationen und Ansprechstellen an prominenten Stellen

**Wer ist dafür verantwortlich?**

* s.o.

**Bis wann muss das behoben sein?**

**Zur Wiedervorlage:**

**2.** **Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtliche Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Prüfung der persönlichen Eignung entsprechend des § 72a SGB VIII ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.1 Nr. 2c BZRG (Bundeszentralregistergesetz) notwendig.

Frau/Herr \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*, geb. am \*\*\*\*\*\*\*\* in \*\*\*\*\*\*\* ist/soll beruflich mit der Beaufsichtigung Minderjähriger in \*\*\*\*\*\*\*\*\*\* als \*\*\*\*\*\*\*\*\* eingesetzt werden. Ihre/Seine Tätigkeit ist dazu geeignet, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen bzw. erfolgt im jugendnahen Bereich.

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Wir bitten um zeitnahe Ausfertigung des erweiterten Führungszeugnisses. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**3. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtliche Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII**

**Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses**

**Bestätigung**

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem.

§ 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geboren am/in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vorzulegen.  
(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

**4.** **Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Neben-/Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich“ gem. § 72a SGB VIII**

**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des Kirchenkreises Köln-Nord gemäß § 72a SGB VIII**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

**Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragrafen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Vorname des/der Mitarbeiters/in Nachname des/der Mitarbeiters/in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Unterschrift der für die Einsichtnahme Unterschrift des/der Mitarbeiters/in  
zuständigen Person der  
Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich

**5. Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich**

**Selbstverpflichtung**

Träger

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
(Name)

Gemeindliche Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet.

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich:

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden; sie vor sexueller Gewalt zu schützen und keine Form von Gewalt zu tolerieren.
2. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
3. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
4. Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jegliche Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
5. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.
6. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu respektieren und die Intimsphäre und ihre persönliche Schamgrenze zu achten.
7. Ich verpflichte mich in der Gemeinde die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität aller Menschen zu respektieren und sie während meiner Arbeit zu berücksichtigen.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter\*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
9. Ich bin Fragen von Kindern- und Jugendlichen zum Thema Sexualität gegenüber offen und begegne ihren Fragen mit dem angemessenen Respekt und Achtsamkeit.
10. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte\*n kompetente\*n Vertrauensperson wenden. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und den bzw. die Vorgesetzte\*n.
11. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte\*n kompetente\*n Vertrauensperson.
12. Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.
13. Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/ Träger/ Arbeitgeber über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift

1. **Verdachtsstufen - Exkurs**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Verdachtsstufen** | **Beschreibung** | **Beispiele** | **Vorgehen** |
| unbegründeter Verdacht | Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen **zweifelsfrei** als **unbegründet** ausschließen | Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden.  Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung | Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren. |
| vager Verdacht | Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen | Sexualisiertes Verhalten,  Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können,  weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten | Es sind weitere Maßnahmen  zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen!  Sich an die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet.  Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren. |
| begründeter Verdacht | Die vorliegenden Verdachtsmomente sind **erheblich und plausibel** | Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen | Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren,  wenn sich Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n richtet.  Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht!  Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren. |
| erhärteter oder erwiesener Verdacht | Es gibt **direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel** | Täter\*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt,  Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen,  Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch alters-unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann | Vertrauensperson und später Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern,  Meldepflicht!  Informationsgespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird  ggf. Strafanzeige.  Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren. |

**7. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt**



**8.** **Vorlage für einen Sachdokumentationsbogen und Reflektionsdokumentationsbogen**

|  |  |
| --- | --- |
| **FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG** |  |
| **Beobachtung oder Mitteilung**  Datum |  |
| Ort |  |
| Name/Alter der betroffenen Person |  |
| Name/Alter der tatverdächtigen Person |  |
| Beziehungsstatus der Personen |  |
| Name von Zeugen\*innen |  |
| Beobachtung anderer Personen (Zeugen)  (nicht selber ansprechen) |  |
| Austausch mit Vertrauensperson |  |

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

|  |  |
| --- | --- |
| **REFLEXIONSDOKUMENTATION** |  |
| Persönliche Eindrücke |  |
| Alternative Erklärungsmöglichkeiten |  |
| Eigene Vermutungen und Hypothesen |  |
| Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld |  |
| Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen |  |
| Nächste Schritte |  |
| Reaktionen anderer machen mit mir…. |  |
| Was mir noch wichtig ist |  |
| Weiterleitung der Informationen an Vertrauensperson |  |

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!